

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 30/07 B

L 2 KR 21/06 (LSG für das Saarland)
S 23 KR 30/06 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 26. September 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1991 geborene Kläger ist blind und besucht eine Spezialechule für sehbehinderte und blinde Schüler/-innen. Von der beklagten Krankenkasse begehrt er die Erstattung der Kosten für einen von ihm nach Ablehnung der Leistungsgewährung für 1.600 Euro selbst beschafften Laptop, den er zur Herstellung seiner Schulfähigkeit benötige. Die Beklagte lehnte dies ab, weil es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handele; zudem werde die notwendige technische Infrastruktur und Ausrüstung von der Schule zur Verfügung gestellt. Das Sozialgericht hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben und die Beklagte zur Leistungsgewährung verurteilt, weil der Laptop zur Schulfähigkeit des Klägers notwendig sei (Gerichtsbescheid vom 26.6.2006). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 26.9.2007): Die Beklagte habe die Versorgung mit dem Laptop nicht iS von § 13 Abs 3 Satz 1 SGB V zu Unrecht abgelehnt. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrte Hilfsmittelversorgung, denn es handele sich um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens iS von § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V. Gegenteiliges folge nicht aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22.7.2004 (*SozR 4-2500 § 33 Nr 6*), denn dort sei nur über die Kostenübernahme für eine behindertengerechte Ausstattung des Computers, nicht jedoch über die Kosten des Computers selbst entschieden worden. Schließlich könne sich der Kläger auch nicht auf § 14 SGB IX berufen, denn die Beklagte habe ihre Leistungspflicht nicht wegen Unzuständigkeit, sondern aus Gründen des materiellen Rechts abgelehnt.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltende macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - zur Fortbildung des Rechts oder zur Wahrung der Rechtseinheit einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Dazu ist zunächst eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass diese über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500*



§ 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Zudem muss aus der Beschwerdebeurteilung deutlich werden, dass sich die Antwort auf diese Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung des BSG ergibt; außerdem bedarf es in der Regel einer Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Entscheidung und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diesen Anforderung genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.

- 5 Der Kläger sieht es als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, ob ein "Laptop als solcher, der mit einer sehbehindertengerechten Zusatzausstattung ausgerüstet wurde, als Hilfsmittel iS des § 33 SGB V anzusehen ist, sofern es um die Her- bzw Sicherstellung der Schulfähigkeit im Rahmen der Schulpflicht geht". Ohne dazu Näheres auszuführen, sei diese Frage deshalb klärungsbedürftig, weil die dazu ergangenen Urteile des BSG vom 22.7.2004 (SozR 4-2500 § 33 Nr 6) und vom 6.2.1997 (SozR 3-2500 § 33 Nr 22) widersprüchliche Formulierungen enthielten. Damit ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargetan. Der Kläger hätte darlegen und im Einzelnen ausführen müssen, worin die seiner Ansicht nach bestehenden Widersprüche zwischen den genannten Entscheidungen bestehen und welche Folgen sich daraus für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ergeben. Zudem ist eine Rechtsfrage grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Deshalb hätte sich das Beschwerdevorbringen eingehend mit der Rechtsprechung des Senats zu § 33 SGB V auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht (vgl dazu auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Die pauschale und nicht näher erläuterte Angabe, es bestünden Widersprüche zwischen zwei einschlägigen Entscheidungen, reicht jedenfalls nicht aus.
- 6 Entsprechendes gilt für die weiter aufgeworfene Frage, "inwieweit ein Leistungsträger, der einen Antrag eines Betroffenen nicht gemäß § 14 SGB IX innerhalb der dort vorgesehenen Frist an den ggf vorrangig zuständigen Leistungsträger weiterleitet, leistungspflichtig ist"; dies habe grundsätzliche Bedeutung, weil die Auslegung des LSG für die Betroffenen zu einem "unbilligen" Ergebnis führe. Offen bleiben kann, ob der Kläger damit schon eine hinreichend konkrete Rechtsfrage aufgeworfen hat, die im angestrebten Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu beantworten wäre. Er hat aber zur Entscheidungserheblichkeit dieser so formulierten Frage nicht einmal im Ansatz etwas vorgetragen. Dazu wäre von ihm schlüssig und substantiiert darzulegen gewesen, welche Ansprüche er bei Weiterleitung seines Antrages an einen anderen Träger hätte geltend machen können; dies ist nicht geschehen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

